

**Auszug
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

vom 10. Februar 2010

288. Dringliche Schriftliche Anfrage von Walter Angst und 36 Mitunterzeichnenden betreffend Zentrale Ausnüchterungsstelle (ZAS), Einsatz privater Sicherheitsleute. Am 6. Januar 2010 reichten Walter Angst (AL) und 36 Mitunterzeichnende folgende Dringliche Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2010/13, ein:

Gemäss NZZ am Sonntag vom 3. Januar 2010 ist in den detaillierten Unterlagen der am 20. November 2009 erfolgten Ausschreibung des Auftrags «Sicherstellung des Ordnungs- und Sicherheitsdienstes in der Zentralen Ausnüchterungsstelle (ZAS) unter Leitung der Stadtpolizei» festgehalten, dass das private Sicherheitspersonal die Stadtpolizei «bei Sicherheitsmassnahmen wie zum Beispiel der Fesselung von Renitenten» unterstützen wird. Fachleute kritisieren den Einsatz privater Sicherheitsleute in einer staatlichen Hafteinrichtung. Professor Andreas Lienhard wird im erwähnten Artikel wie folgt zitiert: «Aufgaben, bei denen körperlicher Zwang angewendet wird, darf der Staat streng genommen nicht auslagern. Hier werden Grundrechte wie die persönliche Freiheit und das staatliche Gewaltmonopol tangiert».

Wir bitten den Stadtrat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Handelt es nach Ansicht des Stadtrates bei der Zentralen Ausnüchterungsstelle um eine Haftanstalt?
2. Welche Aufgabe haben die privaten Sicherheitsleute zu übernehmen, welche Aufgaben werden ausschliesslich Beamtinnen und Beamte der Stadtpolizei ausführen?
3. Welche Zwangsmassnahmen dürfen die privaten Sicherheitsleute in welchen Situationen anwenden?
4. Wie sehen die Schichtpläne der in der ZAS zum Einsatz kommenden StadtpolizistInnen aus? Ist immer eine Stadtpolizistin, die hoheitliche Aufgabe wahrnehmen kann, vor Ort?
5. Wie kann sichergestellt werden, dass die Arbeitsteilung auch in besonderen Situationen (Vollbelegung, Überlastung der im ZAS eingesetzten Polizei-Beamten, Krisensituationen in der ZAS) eingehalten wird und die privaten Sicherheitsleute keine Handlung vornehmen, die das staatliche Gewaltmonopol in Frage stellen?
6. Wann ist oder wann wird der ausgeschriebene Auftrag von wem vergeben? Wer hat den Zuschlag erhalten (falls der Auftrag schon vergeben worden ist)?
7. Welche Ausbildung haben die eingesetzten privaten Sicherheitsleute?
8. Welche Erfahrung im Umgang mit drogenabhängigen und alkoholisierten Personen haben die privaten Sicherheitsleute?
9. Haben andere schweizerische Polizeikorps oder Hafteinrichtungen vergleichbare Aufträge an Private vergeben?
10. Ist der Stadtrat bereit, auf den Einsatz von privatem Sicherheitspersonal in der ZAS zu verzichten und dem Gemeinderat mit den Zusatzkrediten 1/2010 die nötigen Mittel für den Betrieb mit regulärem Polizeipersonal zu beantragen?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1: Die von einzelnen Medien verwendete Terminologie in Bezug auf die zentrale Ausnüchterungsstelle ZAS («Ausnüchterungsknast», «Ausnüchterungszelle», «Spezialknast» usw.) ist unrichtig, unsachlich und irreführend und es ist ihr klar und vehement zu widersprechen. Vielmehr ist die zentrale Ausnüchterungsstelle ZAS

ein geschützter Raum, um berauschte Personen unter seriöser medizinischer Betreuung und Aufsicht davor zu schützen, sich aufgrund ihres Zustandes selber zu gefährden, und um aggressive Handlungen und Angriffe gegen Drittpersonen zu verhindern.

Haftanstalten sind nach gängigem Verständnis hingegen Institutionen, in denen Freiheitsstrafen (gemäss Strafgesetzbuch oder Spezialgesetzen) oder Untersuchungshaft (aufgrund der Strafprozessordnung) vollzogen werden. Demnach ist die zentrale Ausnüchterungsstelle also eindeutig keine Haftanstalt, sondern ein Ort, an den stark berauschte Personen gebracht werden, die gemäss den Vorschriften des Polizeigesetzes (§ 25f. PolG) in polizeilichen Gewahrsam genommen werden mussten.

Das Polizeigesetz definiert die rechtlichen Voraussetzungen, unter denen eine solche Gewahrsamnahme zulässig ist, und begrenzt auch die gesetzlich zulässige Gewahrsamsdauer (§ 27 PolG). Der Polizeigewahrsam ist somit provisorischer Natur und es kommt ihm kein Strafcharakter zu. Insbesondere bei Trunkenheit und/oder Drogenrausch wird die medizinische Betreuung zum wichtigen und zentralen Bestandteil der Garantenstellung. Deshalb ist in der zentralen Ausnüchterungsstelle ZAS auch permanent medizinisches Fachpersonal vor Ort und das Pilotprojekt wird interdepartemental gemeinsam vom Polizei- und vom Gesundheits- und Umweltdepartement geführt.

Zu Frage 2: Die polizeiliche Einsatzleiterin oder der polizeiliche Einsatzleiter ist im Rahmen der polizeihöheitlichen Kompetenzen und unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips verantwortlich für die gesamten Betriebsabläufe, für allfällig nötige Zwangsmassnahmen und für die direkte Führung des gesamten ZAS-Personals.

Die Aufgaben der privaten Sicherheitsleute umfassen dagegen die Durchführung des Aufnahmeverfahrens der in Gewahrsam genommenen berauschten Personen, die Betreuung während deren Aufenthalt, wobei selbstredend sämtliche polizeilichen Sicherheitsvorgaben und die gesundheitsrelevanten Richtlinien im Umgang mit berauschten Personen strikte zu beachten sind. Weiter gehören zu ihren Aufgaben die Vornahme administrativer Abklärungen und Arbeiten gemäss polizeilichen Vorgaben, Entlassungsvorbereitungen, die Abwicklungen der Austritte und ein unterstützendes, situationsgerechtes Handeln in medizinischen und sicherheitsproblematischen Lagen auf Anordnung der medizinischen und polizeilichen Fachleute, die Veranlassung von Nothilfemassnahmen unter Verantwortung des medizinischen Fachpersonals und das Führen eines Arbeitsjournals.

Zu Frage 3: Zwangsmassnahmen sind Sache der Polizei. Die Kompetenzen und Aufgaben des Sicherheitspersonals sind in den Unterlagen zur Submission denn auch wie folgt beschrieben worden:

Durchführung des Aufnahmeverfahrens von in Gewahrsam genommenen berauschten Personen. Betreuung während deren Aufenthalt unter Beachtung von polizeilichen Sicherheitsvorgaben und gesundheitsrelevanten Richtlinien im Umgang mit berauschten Personen. Vornahme administrativer Abklärungen und Arbeiten gemäss polizeilichen Vorgaben. Entlassungsvorbereitung und Abwicklung der Austritte.

Zu Frage 4: Die polizeilichen Arbeitseinsätze erfolgen innerhalb des regulären Schichtdienstes der Stadtpolizei bzw. können mit den offiziellen Dienstzeiten abgedeckt werden. Pro Wochenende sind fünf

Schichteinsätze geplant. Die polizeiliche Einsatzleitung kann sowohl von einem Mann als auch von einer Frau übernommen werden. Bei Bedarf kann ein männlicher Einsatzleiter jederzeit und sofort eine Polizistin aus dem regulären Dienst der Hauptwache City zur geschlechtsspezifischen Unterstützung beiziehen und umgekehrt.

Zu Frage 5: Aufgaben und betriebliche Prozesse sind verbindlich definiert und gewährleisten eine klare Trennung zwischen hoheitlichem polizeilichem Handeln und dem Handlungsspielraum der privaten Sicherheitsleute. Im Fall einer Vollbelegung oder bei ausserordentlichen Ereignissen wird die Zuführung weiterer Personen (sie wird über die Einsatzzentrale gesteuert) gestoppt.

Zu Frage 6: Die Vergabe erfolgte durch den Kommandanten der Stadtpolizei Zürich, gestützt auf eine Verfügung der Polizeivorsteherin. Der Zuschlag erfolgte an die Firma Custodio AG in Kloten (8058 Zürich Flughafen).

Zu den Fragen 7 und 8: Die zum Einsatz kommenden privaten Sicherheitsleute verfügen über den eidgenössischen Fachausweis für Sicherheit und Bewachung (FSB) oder eine gleichwertige Ausbildung, eine abgeschlossene AED-Ausbildung (automatische externe Defibrillatoren) und über ausgewiesene Erfahrung im Umgang mit Suchtmittelabhängigen. Zudem haben sie einen Kurs in Krisenintervention (Umgang mit Menschen in Ausnahmesituationen) absolviert.

Zu Frage 9: Da es sich bei der zentralen Ausnüchterungsstelle (ZAS) um einen in der Schweiz einzigartigen Pilotbetrieb handelt, stehen keine adäquaten Vergleichsmöglichkeiten zur Verfügung.

Zu Frage 10: Der Einsatz von privatem Sicherheitspersonal unter Aufsicht der Polizei ist im Rahmen der für sie geltenden gesetzlichen Kompetenzgrenzen sachgerecht und sinnvoll. Da der Pilotversuch bereits im März 2010 beginnt, könnten bereits aus zeitlichen Gründen keine zusätzlichen Polizistinnen/Polizisten nachrekrutiert und ausgebildet werden, da die Polizeischule zwei Jahre dauert. Müssten statt dem privaten Sicherheitspersonal vorhandene Polizistinnen/Polizisten eingesetzt werden, würden diese im Frontdienst fehlen. Zudem macht es auch wenig Sinn, für einen 1-jährigen Pilotversuch zusätzliche Polizeistellen zu beantragen.

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Dr. André Kuy